

**Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
(Zweitwohnungssteuersatzung)
vom 25. November 1997**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V. mit den §§ 2, 5a Abs. 2 Nr. 2 und 6 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dachsberg (Südschwarzwald) am 25. November 1997 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Steuererhebung**

Die Gemeinde Dachsberg erhebt eine Zweitwohnungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

**§ 2
Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist, wer im Gemeindegebiet für einen nicht nur vorübergehenden Zeitraum eine Zweitwohnung innehat.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand außerhalb des Grundstücks seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs innehat, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken.
- (3) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, sind sie Gesamtschuldner.
- (4) Hauptwohnung ist diejenige von mehreren im In- oder Ausland belegenen Wohnungen eines Einwohners, die er vorwiegend benutzt. Hauptwohnung eines verheirateten Einwohners, der nicht dauernd von seiner Familie getrennt lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt.

**§ 3
Steuermaßstab**

- (1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerschuldner für die Benutzung der Wohnung auf Grund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresrohmiete).
- (3) Statt des Beitrages nach Abs. 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, zu vorübergehendem Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresrohmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.
- (4) Die Vorschriften des § 79 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes in der Fassung vom 26. September 1974 (BGBl 1 S. 2369) finden entsprechende Anwendung.

§ 4 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

a) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 1800,- DM	200,- DM
b) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1800,- DM, aber nicht mehr als 3600,- DM	400,- DM
c) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 3600,- DM, aber nicht mehr als 7200,- DM	800,- DM
d) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 7200,- DM	1000,- DM

(2) In den Fällen des § 5 Abs. 2 Satz 2 ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar. Wird eine Wohnung erst nach dem 01. Januar bezogen, so entsteht die Steuerschuld am Beginn des Kalendervierteljahres, in das der Beginn des Innehabens der Zweitwohnung fällt.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerschuldner aus der Wohnung auszieht.

(3) Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(4) In den Fällen des Abs. 2 ist die zuviel bezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 6 Anzeigepflicht

(1) Wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung bezieht, hat der Gemeindeverwaltung dies innerhalb einer Woche nach dem Einzug anzuzeigen.

(2) Endet die Wohnungshaltung, so gilt die Vorschrift des Abs. 1 entsprechend.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 5 a Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 6 dieser Satzung nicht nachkommt.

§ 8
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 1998 in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Zweitwohnungssteuersatzung vom 14. Februar 1984 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Dachsberg, den 25. November 1997

Das Bürgermeisteramt



Helmut Kaiser
Bürgermeister



Hinweis über die Heilung von Verfahrens- und Formvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.

Dachsberg, den 25. November 1997

Das Bürgermeisteramt



Helmut Kaiser
Bürgermeister





Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO (€) (Euro-Anpassungs-Satzung vom 13.11.2001)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 5a Abs 2 Nr. 2 und 6 Abs. 4, 6, 8, 9, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), des § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Dachsberg am 13. November 2001 folgende

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung) beschlossen:

Artikel 1 **Änderung der Hundesteuersatzung**

Die Hundesteuersatzung in der Fassung vom 12. November 1996, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Dachsberg, am 23. November 1996 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs.1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 72,- EUR. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer."

2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 144,- EUR. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht."

Artikel 2 **Änderung der Wasserversorgungssatzung**

Die Wasserversorgungssatzung in der Fassung vom 01. Dezember 1998, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Dachsberg, am 12. Dezember 1998 wird wie folgt geändert:

1. § 35 erhält folgende Fassung:

"Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 28) 1,31 EUR."

2. § 41 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

“(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Maximaldurchfluss (Q max)	3 und 5	7 und 10	20	30 m³/h
Nenndurchfluss (Q n)	1,5 und 2,5	3,5 und 5 (6)	10	15 m³/h
EUR/Monat	2,30	2,56	3,07	3,58

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.”

3. § 42 erhält folgende Fassung:

“Verbrauchsgebühren”

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,33 EUR.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 1,33 EUR.

(3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschl. Grundgebühr gemäß § 41 und Umsatzsteuer gemäß § 53) pro Kubikmeter 1,53 EUR.”

4. § 50 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

“Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,34 EUR.”

Artikel 3 Änderung der Abwassersatzung

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Fassung vom 01. Dezember 1998, zuletzt geändert am 28. November 2000, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Dachsberg, am 12. Dezember 1998, wird wie folgt geändert:

1. § 32 erhält folgende Fassung:

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus Teilbeträgen

1. für den öffentlichen Schmutzwasserkanal
(Schmutzwasserkanalbeitrag) Euro 0,54 je m² Nutzungsfläche (§25 Abs. 1)
2. für den mechanischen und biologischen Teil
des Klärwerks (Klärbeitrag) Euro 1,86 je m² Nutzungsfläche (§25 Abs. 1)

3. für den öffentlichen Niederschlagswasserkanal
(Niederschlagswasserkanalbeitrag) Euro 2,77 je m² Grundfläche (§25 Abs. 2)

2. § 37 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Größe des Wasserzählers erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngroße von:

Maximaldurchfluß (Q max)	3 und 5	7 und 10	20	30 m ³ /h
Nenndurchfluß (Q n)	1,5 und 2,5	3,5 und 5(6)	10	15m ³ /h
EUR/Monat	1,28	1,53	2,05	2,56

3. § 41 erhält folgende Fassung:

"Verbrauchsgebühren"

(1) Die Abwassergebühr bei Einleitungen nach § 37 Abs. 1 beträgt je m³ Abwasser Euro 2,35 .

Artikel 4

Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Fassung vom 25. November 1997, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Dachsberg, am 13. Dezember 1997 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

- | | |
|--|------------|
| a) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 920 Euro | 104,- Euro |
| b) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 920 Euro,
aber nicht mehr als 1.840 Euro | 208,- Euro |
| c) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1.840 Euro,
aber nicht mehr als 3.680 Euro | 412,- Euro |
| d) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 3.680 Euro | 516,- Euro |

Artikel 5 **In-Kraft-Treten**

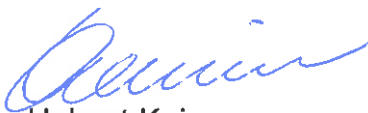
Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

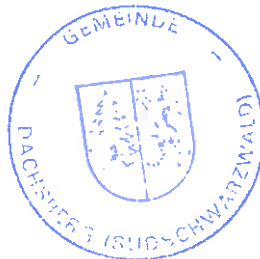
Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO Baden-Württemberg:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dachsberg, den 13. November 2001



Helmut Kaiser
Bürgermeister



Gemeinde Dachsberg (Südschwarzwald)
Landkreis Waldshut



Änderung der Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
(Zweitwohnungssteuersatzung)

Auf Grund von §4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V. mit den §§2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dachsberg am 07.11.2006 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§1

Bei **§2 (Steuerschuldner)** wird folgender **Absatz (5)** angefügt:

(5) Die Zweitwohnungssteuer wird nicht erhoben für die Innehabung einer aus beruflichen Gründen vorgehaltenen Wohnung eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten, dessen eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet.

§2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

Dachsberg, den 07.11.2006

Das Bürgermeisteramt

Helmut Kaiser
(Bürgermeister)



Hinweis über die Heilung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde/Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.